



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.II. Vergleich mit der Lutherischen Gemeinde zu Oppenheim über ihr Religions-Exercitium.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Dec.

N. II.

1649.
Dec.Oppenheimischer Vergleich, mit der Lutherischen Gemeis-
ne daselbst.

Wir sämtliche der Augsburgischen Confession zugethane, des Rahts, von der Ritter- und Bürgerschaft, Burgmann, Bürgern und Inwohnern zu Oppenheim u. Urkunden und bekennen hiermit, und in Krafft dieses: Als den Durchlauchtigsten Hochgebohrnen, unsern gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn, Herrn Carl Ludewigen, Pfalz-Graffen beyrn Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Truchsessens und Chur-Fürsten, Herzogen in Bayern u. Wir unterthänig angelanget, vermöge deren in dem Münsterischen und Osnabrückischen Frieden Schluß uns zum besten nachmentlich gesetzter Disposition Art. 18. S. Augustanae Confessionis Confortibus &c. Uns gnädigt zu restituiren, und darauf Hochgedachte Ihre Churfürstl. Durchlaucht sich gnädigt resolviret, und mit uns verglichen, vermöge eines Decrets so von Wort zu Wort also lautet:

Auf unterthäniges Ansuchen der Lutherischen Religions-Verwandten zu Oppenheim, um gnädigste Restitution ihres Kirchen-Besens, vermöge Friedens-Schlusses, hat Chur-Pfals gnädigt verwilliget, daß Kirch zu St. Sebastian, sammt daran liegendem Pfarr- und Glocken-Haus (doch daß Sie es ohne Chur-Pfals Kosten repariren und erhalten, auch der Kirchen- und anderer geistlichen Chur-Pfals gehörigen Gefällen, darunter die zum Kirchen-Bau gehörige, und zu den herrschaftlichen Intraden vor nicht gezogene Gefäll, nicht verstanden, sich nicht anmassen) eingeräumet, das Exercitium Religionis mit Predigen, Tauffen, Ehe-Einsegnen, Leich-Predigten und Nacht-Mahl halten, verwilligt, concediret, auch eine Schule auf ihren Kosten zu bauen und zu halten, so aber durch niemand anderst, als die in der, und nächst-gelegenen Dorffschafften wohnende Jugend, besucht werde, gnädigt vergönnet seyn solle.

Den Pfarrer betreffend sollen Sie, die Lutherische Religions-Verwandten, einen gelehrten becheidenen Mann zu präsentiren haben, Chur-Pfals aber die Confirmation dessen, jedoch vermöge Friedens-Schlusses, sine reculatione, zu versügen reserviret, und vorbehalten seyn.

Und will Chur-Pfals denselbigen Pfarr-Herrn auf beschehen unterthänigst Bitten von der Stifft-Schäfferey Oppenheim jährlich zehen Malter Korn, und ein Fuder Wein an seiner Besoldung, folgendes Jahres anzufangen, und zu End desselben zu liefern, gnädigt beytragen lassen. Hingegen der Pfarr-Herr dem Chur-Pfalsischen jemahligen Amtmann zu Oppenheim mit Hand Treu zu geloben schuldig seyn, seinen Veruff in Predigen, und sonst mit Bescheidenheit abzuwarten, in politische Händel sich nicht zu mischen, und nichts gegen Chur-Pfals Hoheit und Wohlfahrt zu machiniren, auch sonst niemand mit Pflichten verbunden seyn, jedoch einen Benachbarten auf erscheinenden Mangel zu gebrauchen ohnbenommen. Alles jedoch in allem übrigen ohne Nachtheil, und mit Vorbehalt Chur-Pfals gestemenden Juris Episcopalis und Obrigkeitlichen Rechten. Auch soll obiges alles treulich verstanden werden, und da auf Aenderung-Fälle, die Gott gnädig verhüten wolle, die Kirch zu St. Sebastian den Lutherischen entzogen werden wolte, Ihnen ihr vorig Recht vorbehalten seyn. Hierbey solle es sein Verbleiben haben, auch von den Lutherischen Confessions Verwandten darüber ein gnugsamer Revers ertheilet werden. Decretum in Consilio Oppenheim den 4. Decembr. Anno 1649.

Daß hierauf Wir solches alles, wie es in obgeretem, mit Unserm Wissen verfaßten Decret begriffen ist, unterthänigst auf und angenommen haben, nehmen es auch hiermit also an, in Krafft diß, zu wahrer Urkund, und Uns sämtlich darmit kräftig

II. M.

zu

1649. zu besagen, haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben: und mit Unserm aufgedruck- 1649.
Dec. ten Petchafft bekräftiget: So geschehen Oppenheim den Monats Decembr. An- Dec.
no 1649.

§. XIX.

Bishero ist verschiedentlich gemeldet worden, wie sowohl die Kayserlichen als Schwedischen Gesandten, wegen des Evangelischen Religions- Exercitii in der Ober-Pfalz unter einander gang differenter Meynung gewesen, indeme jene die Ober-Pfalz, intuitu Religionis, gänglich à Regula ausgeschlossen zu seyn behaupteten, diese aber solche darunter begriffen haben wollten; So waren auch die Evangelischen Reichs-Stände selbst, von der Schweden Meynung disfalls auf gewisse Maasse abgewichen. Um nun einen deutlichen Begriff von dieser Sache, welche annoch folgendß viele Bewegung gemacht hat, zu erlangen; Ist nöthig, selbige etwas umständlicher zu bemerken.

Von Restitu- on des Exer- cicii Religio- nis Evange- licii in der Ober-Pfalz.

änderung, das Land, die Ober-Pfalz ge- nannt, von Zeit zu Zeit, in denen Theilun- gen unterworfen gewesen.

Von Veränder- rung und dem Namen der Ober-Pfalz.

Weil auch die Reichs-Stadt Nürn- berg, viele Unterthanen in dem Rothen- bergischen Bezirck und der Ober-Pfalz seß- hafft hatte, welche sie in den, resp. An- no 1624. & 1618. in Ecclesiasticis & Po- liticis gehalten Stand, restituirt wissen wollte; So stellte selbige ihre Rationes und Fundamenta, in einer Schrift sub N. VII. vor.

Nürnbergi- sche Untertha- nen in der O- ber-Pfalz und deren Re- stitution.

N. VII.

Allein der Chur-Fürst von Bayern wollte hierinnen keineswegs nachgeben, sondern war der Meynung, die Ober-Pfältische Religions-Sache sey à ge- nerali Restitutionis Regula ganz aus- genommen, und wäre darüber zu Osna- brück eine besondere Convention errich- tet worden; das fundamentum Deci- sionis in puncto Restitutionis quoad Ecclesiastica, sey nicht aus dem Articulo V. §. Quantum deinde. XII. Versu hoc tamen non obstante, 31. zu nehmen, sondern selbiges gründe sich auf den Articulum IV. versu: Et primo quidem, 3. in verbis: Ut & Palatinatus Superior totus, una cum Comitatu Cham, cum omnibus eorum appertinentiis, Rega- liis ac Juribus, SICUT HACTENUS, ITA ET IMPOSTERUM &c. Befeh- ren eine weitläufftge Deduction, wel- che allhier sub N. VIII. cum Adjunctis, n. 1. 2. 3. 4. 5. 6. zu lesen ist, Chur-Bay- rischer Seits bekannt gemacht wurde. Dieses machte die Eoangelischen Stände zum Theil selbst irre, daß Sie in ihrem Gutachten und Aussatz über die Resti- tutions-Casus, auf gewisse Art der Chur- Bayerischen intention nachgegeben, und das fundamentum Decisionis auf den Art. V. §. XII. verl. Placuit porro & verl. Quodsi vero subditus, ingleichen verl. Conventum autem est, gesetzt: Wel- chem aber von Schwedischer Seite, In- nhalts N. IX. sehr widersprochen wurde:

Chur-Baye- rische Argu- menta, wes- wegen die Re- stitutio Re- ligionis in der Ober- Pfalz nicht statt habe.

N. VIII.

adj. n. 1. bis 6.

N. IX.

Und

Gleich zu Anfang des Nürnbergischen Executions- Convents baten die Land- sassen in der Ober-Pfalz, per Memoria- le, um Restitution ihres Anno 1624. daselbst gehalten Evangelischen Religions- Exercitii: Weil aber so bald keine Hülfs- se erfolgte, wendeten sie sich an den Schwe- dischen Generalissimum, und stellten laut N. I. cum adj. A. & B. ihr Anlie- gen, und die von Chur-Bayern ihnen an- gefigte Bedrückung, vor: exhibirten auch nachgehendß sub N. II. eine Ver- zeichniß der Evangelischen von Adel in der Ober-Pfalz und Graffschafft Cham, und instruirten die Sache ferner durch den Bericht sub N. III. ingleichen durch die fernere Verzeichniß derer daselbst gelegenen Städte, Clöster, Märkte, und derer von Adel, welche das Jus Patrona- tus haben sub N. IV.; Nicht minder wurde durch den Neben-Bericht sub N. V. ge- zeigt, daß, obwohl unter Regierung Chur- Fürstens Friderici V. zu Pfalz, die Re- formirte Religion in der Ober-Pfalz habe eingeführt werden wollen; die Eo- angelisch-Lutherischen sich jedennoch bey ihrem Religions- Exercitio auch noch in Anno 1624. conservirt hätten. Man wiese gleichfalls zu mehrerer illustration, in der Anslage N. VI. was vor einer Ver-

Der Ober- Pfältschen Land-Sassen Vorstellung. N. I. adj. A. B.

N. II.

Verzeichniß der Evange- lischen in der Ober-Pfalz.

N. III.

N. IV. N. V.

Von Intro- duction der Reformirten Religion da- selbst.

N. VI.